

Ingenieurvertrag zur Fachplanung Technische Ausrüstung

Zwischen der

Stadt Ibbenbüren

Alte Münsterstraße 16

49477 Ibbenbüren

- im Nachfolgenden „Auftraggeber“¹ oder „AG“ genannt -

und

- im Nachfolgenden „Auftragnehmer“¹ oder „AN“ genannt -

wird für das Bauvorhaben Anschluss an das Fernwärmenetz in Ibbenbüren folgender Werkvertrag unter Einbeziehung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) abgeschlossen:

§ 1

Planungs- und Überwachungsziele

- (1) Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 ff HOAI für die vorgenannte Baumaßnahme.

Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um eine Modernisierung/Sanierung im Bestand. Der AG übergibt dem AN die vorliegenden Bestandsunterlagen.

- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der ihm übertragenen Leistungen nachfolgende Zielvorgaben zu beachten und im Rahmen seiner Tätigkeit umzusetzen:

a) Technische Zielvorgaben: Die Maßnahme umfasst die Sanierung der kompletten Wärmeerzeugungsanlage, den hydraulischen Abgleich des Wärmeverteilnetz und der Wärmeübergabeflächen sowie die Bearbeitung von Förderanträgen für die Maßnahme.

b) Wirtschaftliche Zielvorgaben: Die Leistungen sollen praxisbezogen und so wirtschaftlich wie möglich ausgeschrieben werden, nach normalem Standard.

c) Zeitliche Zielvorgaben: die LPH 1-3 sollen 12 Wochen nach Vertragsschluss abgeschlossen sein. Mit der Planung soll direkt nach Vertragsabschluss begonnen werden.

Bei den vorstehenden Zielvorgaben handelt es sich um die für das vertragsgegenständliche Projekt wesentlichen, durch den AN zu erreichende Ziele im Sinne von § 650p Abs. 2 BGB.

- (3) Die konkreten Vorgaben an die einzelnen zu planenden Technischen Anlagen ergeben sich aus dem Planungsansatz des Objektplaners in Bezug auf die Funktionen und Ausstattungen.

§ 2

Grundlagen und Inhalte des Vertrages

- (1) Grundlagen und Inhalte des Vertrags sind:

a) die Bestimmungen dieses Vertrages,

- b) das vereinbarte Leistungsbild gem. Angebot vom xxxxxx,
 - c) die Vergabeunterlagen
 - d) die Terminplanung
 - e) die „Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung,
 - f) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) insbesondere die Bestimmungen über Werkvertrag und ähnliche Verträge §§ 631 ff.,
- (2) Der AN hat weiterhin zu beachten:
- a) die Unfallverhütungsvorschriften der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG),
 - b) die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV, ASR),
 - c) die behördlichen Bestimmungen und Auflagen,
 - d) die gültigen Normen und allgemein technischen Vorschriften.
- (3) Die Rangfolge der in Abs. (1) und d) genannten Vertragsbestandteile ergibt sich grundsätzlich aus der vorstehenden Reihenfolge. Die Rangreihenfolge gilt bei Widersprüchen und ist zur Auslegung des geschuldeten Leistungssolls des Auftragnehmers heranzuziehen, wobei innerhalb jedes Absatzes die spezielleren Regelungen grundsätzlich den allgemeineren Regelungen vorgehen. Sollte eine eindeutige Auslegung zum Leistungssoll nicht möglich sein und sollten die Parteien keine Einigung erzielen können, steht dem Auftraggeber ein Leistungsbestimmungsrecht zu, das er nach billigem Ermessen (§§ 315 ff. BGB) ausüben wird.
- (4) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind – gleich in welcher medialen Bekanntgabe - nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Geltung wird ausgeschlossen.

§ 3

Leistungsumfang

- (1) Der AN ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zur Erreichung der vertraglich vereinbarten und geschuldeten Planungs- und

Überwachungsziele (Werkerfolg) auszuführen. Das umfasst insbesondere die nachfolgend ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des AN abschließend bestimmt und eingegrenzt wären.

- (2) 1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen der Stufe 1:

<u>Technische Ausrüstung (§§ 54/55 HOAI) für folgende Anlagengruppen:</u>	<u>Stufe 1</u>	<u>Stufe 2</u>	<u>Stufe 3</u>	<u>Stufe 4</u>
	<u>LPH</u>	<u>LPH</u>	<u>LPH</u>	<u>LPH</u>
2) Wärmeversorgungsanlagen	1 - 3	5-8		

2. Der Leistungsumfang beinhaltet die Projektabwicklung mittels Einzelfachplaner und Einzelunternehmen.

3. Die Leistungsphasen der Stufe 1 sind mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt. Die Leistungsphasen der Stufe 2 werden mit dem Abschluss dieses Vertrages dem Auftragnehmer nicht beauftragt. Der AG behält sich lediglich das Recht zum Abruf der Leistungen vor.

4. Der Abruf der Leistungen zur Stufe 2 einzeln oder im Ganzen, auch innerhalb der Leistungsphasen – hat spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten beauftragten Leistungsphase zu erfolgen; bis dahin verbleibt die vertragliche Bindung des AN. Der Abruf des AG bedarf der Schriftform, um wirksam zu sein.

5. Dem AN steht kein Anspruch auf Abruf der Leistungen zur Stufe 2 zu, er kann auch aus der stufenweisen Beauftragung oder Nichtbeauftragung keinerlei weitergehende Rechte, gleich welcher Art, ableiten.

- (3) Der AN ist verpflichtet, weitere Grundleistungen und Besondere Leistungen über den in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus zu übernehmen, wenn der AG hierauf schriftlich anträgt (einseitige Option zur Beauftragung weiterer Leistungen), es sei denn, das Büro des AN ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet und der AN kann nachweislich keine Subplaner für diese Leistungen zu angemessenen Konditionen binden. Ein Anspruch auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht wiederum nicht. Soweit an den AN weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Schriftform.
- (4) Der AG ist zudem berechtigt, Änderungen der Leistungen des AN anzuordnen; insbesondere ist der AG berechtigt, die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele durch einseitige Anordnung zu ändern. Die Vergütung des AN richtet sich in diesem Fall nach § 6 Abs. (7) dieses Vertrages.
- (5) Auch für die weiteren oder geänderten Leistungen gemäß Abs. (3) und (4) gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.
- (6)
 - 1. Die Leistungspflicht des AN umfasst sämtliche Leistungen des beigefügten Leistungsbildes für die beauftragten Leistungsphasen.
 - 2. Die stufenweise Beauftragung gemäß Abs. (2) gilt sinngemäß für die Beauftragung der besonderen Leistungen. Die Beauftragung etwaiger Bedarfspositionen erfolgt darüber hinaus ausschließlich durch eine separate schriftliche Abforderung durch den AG.
- (7) Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften inkl. Nebenbestimmungen etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts (insbesondere GWB, VgV, VOB/A, Landesvergabegesetze etc.) zu beachten und einzuhalten.
- (8) Der AG weist auf die Privilegierung der VOB/B im Rahmen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle gemäß § 310 Abs. 1 Satz 3 BGB hin, nach der eine Inhaltskontrolle der VOB/B nicht stattfindet, wenn sie als Ganzes vereinbart ist. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt diese Privilegierung nur in den Fällen, in denen die VOB/B ohne jegliche Abweichung vereinbart ist. Der AG hat ein besonderes Interesse an der Vereinbarung der VOB/B als Ganzes und wird mit den ausführenden Unternehmen keine Abweichungen von der VOB/B vereinbaren. Der AN ist verpflichtet, dies bei der Gestaltung von Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Vertragsbedingungen etc.) zu berücksichtigen. Der AN hat jegliche Unterlagen dahingehend zu überprüfen, ob sie Abweichungen zur

VOB/B enthalten und etwaige Abweichungen zu beseitigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach und führt dies zur Unwirksamkeit einzelner Regelungen der VOB/B, wird der AG hierdurch entstehende Schäden vom AN ersetzt verlangen.

§ 4

Kosten

- (1) Die Parteien vereinbaren zunächst eine Ziel-Kostenobergrenze in Höhe von 300.000 Euro netto für die Kostengruppen 420 gem. DIN 276-1:2008-12. Der AN hat seine Leistungen auf die Einhaltung der festgelegten Ziel-Kostenobergrenze bis zum Abschluss der Entwurfsplanung auszurichten und auf die Einhaltung dieser Ziel-Kostenobergrenze hinzuwirken. Die Parteien vereinbaren darüber hinaus die Einhaltung einer End-Kostenobergrenze der Gesamtkosten für die Kostengruppe 420 gem. DIN 276-1:2008-12 zum Abschluss des Bauvorhabens (Schlussrechnung sämtlicher Aufträge), welche grundsätzlich der Ziel-Kostenobergrenze gemäß Satz 2 zu entsprechen hat. Gibt der AG eine abweichende End-Kostenobergrenze zum Abschluss der Entwurfsplanung oder im weiteren Projektverlauf schriftlich frei, ist diese neue End-Kostenobergrenze als maßgebende Kostenobergrenze zum Abschluss des Bauvorhabens anzusehen.
- (2) Die Einhaltung dieser Kostenobergrenze hat für den AG oberste Priorität. Der AN verpflichtet sich vor diesem Hintergrund ausdrücklich, seine Pflichten zur Kostenermittlung und –überwachung ordnungsgemäß durchzuführen und den AG von Kostensteigerungen unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist verpflichtet, dem AG bei erkennbaren Kostensteigerungen Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität, die Termine und den Betrieb des Gebäudes enthalten.

§ 5

Sonderfachleute

- (1) Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.
- (2) Der AN ist verpflichtet, Sonderfachleuten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den beauftragten Sonderfachleuten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.

§ 6

Vergütung der Ingenieurleistungen

- (1) 1. Honorargrundlage sind die nach § 54 HOAI i. V. m. der DIN 276 ermittelten anrechenbaren Kosten, welche sich nach der von dem Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung ergeben.

2. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz wird nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Mehraufwendungen des AN bereits mit dem vereinbarten Umbauzuschlag abgegolten sind.
- (2) 1. Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen werden nach den Kriterien der HOAI folgenden Honorarzonen und Vergütungssätzen (unten entspricht 0 %; mitte entspricht 50 %; oben entspricht 100 %) zugeordnet.

<u>Technische Ausrüstung für folgende Anlagengruppen:</u>	<u>Honorarzone</u>	<u>Vergütungssatz</u>
a) Wärmeversorgungsanlagen (ALG 2)	II	
b)		
c)		
d)		
e)		
f)		
g)		
h)		

2. Für die Leistungsphasen der Anlagengruppen (ALG) der Technischen Ausrüstung gemäß §3 Abs. (2) dieses Vertrags gilt folgende Bewertung (in % des Vollhonorars):

	<u>ALG 1</u>	<u>ALG 2</u>	<u>ALG 3</u>	<u>ALG 4</u>	<u>ALG 5</u>	<u>ALG 6</u>	<u>ALG 7</u>	<u>ALG 8</u>
Leistungsphase 1		2%						
Leistungsphase 2		9%						
Leistungsphase 3		17%						
Leistungsphase 4		0%						
Leistungsphase 5		22%						
Leistungsphase 6		7%						
Leistungsphase 7		4%						
Leistungsphase 8		35%						
Leistungsphase 9		0%						
Summe		96%						

- (3) Der AN erklärt mit Abschluss des Vertrages, dass die Einordnung der Maßnahme als ein Objekt, mit einer Gesamtsumme für die anrechenbaren Kosten, in Verbindung mit der oben genannten Honorarzone sowie den Prozentsätzen vertretbar ist.
- (4) Für Umbauten / Modernisierungen gelten folgende Honorarerhöhung(en) in Prozent vom Grundhonorar (Umbauzuschlag) als vereinbart:

Technische Ausrüstung für folgende Anlagengruppen:

Umbauzuschlag

- a) Wärmeversorgungsanlagen (ALG 2)
- b)
- c)
- d)

e)

f)

g)

h)

- (5) 1. Für die Besonderen Leistungen gemäß § 3 dieses Vertrages wird folgende Vergütung vereinbart:

Leistungsbild

Vergütung

2. Für die Leistungen gemäß § 9 dieses Vertrages steht dem AN keine zusätzliche Vergütung zu. Der AN hat die Aufwendungen, welche ggf. über die Grundleistungen hinausgehen, in den Nebenkostensatz einkalkuliert.

- (6) Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungen gemäß Abs. (3) gilt für die Vergütung des AN Folgendes:

- a) Im Falle der Beauftragung weiterer in der HOAI geregelter Leistungsbilder und/oder -phasen erhält der AN für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der jeweiligen Leistungsbilder/-phasen das jeweilige Honorar nach HOAI unter Berücksichtigung der Vereinbarungen dieses Vertrages.
- b) Für Besondere Leistungen soll eine Pauschalvergütung vereinbart werden, die sich am voraussichtlichen Zeitaufwand und den nachfolgenden Stundensätzen orientieren soll. Diese Stundensätze gelten auch im Falle, dass die Parteien in sonstigen Fällen eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbaren. In diesen sonstigen Fällen hat der AN bei Rechnungsstellung der jeweiligen Besonderen Leistung den angefallenen Zeitaufwand prüfbar (Ausführender, Zeitraum, detaillierte Leistungsbeschreibung) abzurechnen:

Geschäftsführer/-in EUR/Stunde

Projektleiter/-in EUR/Stunde

Projektingenieur/-architekt/-in; EUR/Stunde

Techniker /-in, Zeichner/-in EUR/Stunde

Sonstige Mitarbeiter /-in EUR/Stunde

- (7) Im Falle von geänderten Leistungen gemäß Abs. (4) gilt hinsichtlich der Vergütung des AN Folgendes:
- a) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung und der Kosten.
 - b) Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planungsunterlagen erforderlich, so ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorgaben für den AN vorhersehbar waren. Im Übrigen kann eine zusätzliche Vergütung nur dann gefordert werden, wenn sich die öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die eine Überarbeitung erforderlich machen, nach vollständigem Abschluss der Leistungsphase 3 geändert haben und deshalb dem AN ein erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht.
 - c) Im Falle sonstiger wesentlicher Änderungen werden die Parteien eine gesonderte Vergütung vereinbaren, die sich am erwarteten Mehraufwand des AN unter Zugrundelegung der Stundensätze gemäß § 6 Abs. (6) bemessen soll. Eine Änderung ist in der Regel dann als wesentlich anzusehen, wenn
 - a) aufgrund der Änderung eine erneute Bearbeitung von Planungsergebnissen vorangegangener, bereits vollständig abgeschlossener Leistungsphasen erforderlich wird, oder
- (8) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet. Die Übergabe von Unterlagen richtet sich nach § 15 dieses Vertrages und ist in der Nebenkostenpauschale enthalten.
- (9) Sofern der AN die Unterlagen zu den Planungs- und Überwachungszielen erarbeitet oder hieran mitgewirkt hat, steht dem AN hierfür keine zusätzliche Vergütung zu, da diese bereits im vereinbarten Gesamthonorar enthalten ist.
- (10) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 7

Zahlungen

- (1) 1. Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsmäßig erbrachten Leistungen innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung gem. Nr. 3.
2. Die Rechnungen sind auf folgenden Rechnungsempfänger auszustellen: Stadt Ibbenbüren, Technisches Rathaus, Fachdienst 65 Facility-Management, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren.
3. Eine Rechnung gilt als zugegangen, sobald die Rechnung beim AG in Papierform und digitale Kopie eingegangen ist.
- (2) Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der AN die ihr obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht hat, eine Abnahme durch den AG erfolgt ist, der AN eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt und der AG diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Honorarschlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 60 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung bei dem AG. Spätestens mit Ablauf des Prüfungszeitraums wird die Honorarschlusszahlung fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.

§ 8

Termine

- (1) 1. Der AN ist verpflichtet, die von ihm geschuldeten Leistungen so auszurichten und so zu erbringen, dass die in nachfolgend genannten Zwischentermine –verbindliche Vertragsfristen- eingehalten werden:

Geschuldete Leistung

Vertragsfrist

Planungsbeginn

Direkt nach Vertragsabschluss 2026

Beendigung LP 3

12 Wochen nach Vertragsabschluss

2. Ist der AN auf die Vorleistung Dritter, bspw. Objektplaner, angewiesen, so hat der AN die entsprechenden Vorleistungen mit einer angemessenen Frist bei dem Dritten eigenverantwortlich abzufordern. Gleichwohl muss der AN - bei Notwendigkeit – dem Dritten eine angemessene Frist für die Einarbeitung seiner Arbeitsergebnisse einräumen, so dass die Zwischentermine eingehalten werden können.
- (2) Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich auf Terminüberschreitungen schriftlich hinzuweisen, sobald diese erkennbar sind. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, dem AG schriftlich Vorschläge zur Einhaltung der Termine zu unterbreiten und auf Anordnung des AG entsprechende Optimierungsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Kosten und die Qualität des Bauvorhabens enthalten. Die Verpflichtungen in diesem Absatz gelten unabhängig davon, ob der AN eine Terminüberschreitung zu vertreten hat oder nicht.

§ 9

Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

- (1) Der AN hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (2) Der AN hat seine Leistungen für das Bauvorhaben unter Beachtung der geltenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen, in Bezug auf die Errichtung des Bauvorhabens, insbesondere der planungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.
- (3) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der AN berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren. Insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der AG ermächtigt den AN, den am Bau Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der AN ist jedoch nicht bevollmächtigt, den AG rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, zu ändern oder die Abnahme von Bauleistungen zu erklären.

- (4) Der AN ist verpflichtet, sich mit den weiteren Planungsbeteiligten abzustimmen und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die Zielvorgaben des AG eingehalten werden.
- (5) Der AN verpflichtet sich zusätzliche Leistungen im Voraus - mindestens 6 Werktage - dem AG schriftlich anzuzeigen. Ein Anspruch auf die Vergütung besteht nur, wenn der AG den AN zur Ausführung der zusätzlichen Leistungen schriftlich beauftragt.
- (6) Der AN ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der AG hat vorher schriftlich zugestimmt. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des AG.
- (7) Glaubt sich der AN durch Leistungen Dritter in seiner eigenen Leistungserbringung behindert, so hat er die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem AG anzuzeigen. Dem AN stehen nur Ansprüche aus dem Behinderungstatbestand zu, wenn der AN dem AG die Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich mitgeteilt hat.
- (8) Es werden mind. 1-monatlich, bei Bedarf wöchentlich, Projektbesprechungen durchgeführt. Die Organisation der Besprechungen obliegt dem AG. Die Teilnahme an Projektbesprechungen durch die Projektleitung des AN ist verpflichtend. Der AN führt darüber hinaus eigenständig mit den übrigen Planern regelmäßig Planungsbesprechungen und mit den ausführenden Unternehmen Baubesprechungen (wöchentlich) durch. Der AN ist verpflichtet, über die Planungs- und Baubesprechungen eine Niederschrift zu fertigen und diese zeitnah zu verteilen.
- (9) 1. Der AN führt frühzeitig Bemusterungen für alle relevanten baulichen Qualitäten, wie bspw. für Sanitärobjekte durch. Die Bemusterung hat spätestens in der Leistungsphase 3 vor der Erstellung der Kostenberechnung zu erfolgen. Hierfür sind mindestens zwei Termine vorzusehen. Der AN wird die zur Verfügung gestellten Bemusterungsvorlagen zur Strukturierung und Dokumentation verwenden. Der AN wird die Bemusterungstermine und deren Ergebnisse protokollieren.

2. Die Erläuterungsberichte sind nach DIN 276 zu strukturieren. Der Erläuterungsbericht der Leistungsphase 3 muss detaillierte Qualitätsangaben enthalten, welche das geplante Bausoll/Qualitätsniveau dokumentieren.

- (10) Die Projektleitung seitens des Auftragnehmers wird durch:

Vertretungsberechtigte/r Ansprechpartner/-in:

Projektleiter/-in:

Stellv. Projektleiter/-in

Weitere vorgesehene Mitarbeiter/-in:

wahrgenommen. Die Projektleitung des AN ist als Ansprechpartner für den AG für die gesamte Projektabwicklung verantwortlich. Sollte sich die Projektleitung des AN ändern, ist dies dem AG unverzüglich unter Darlegung der Gründe schriftlich anzuzeigen. Der Wechsel der Projektleitung bedarf der Zustimmung des AG, der diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der AN hat sicherzustellen, dass die Projektleitung zu sämtlichen projektbezogenen Entscheidungen, insbesondere zu sämtlichen Abstimmungsprozessen bei Planungs-, Bauausführungs-, Kosten- sowie Honorarentscheidungen befugt und vertretungsberechtigt ist. Der AN sichert dies mit dem Abschluss des Vertrages uneingeschränkt zu.

- (11) Der AG wird weitere Leistungen an Dritte vergeben, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, bspw. Sachverständigenleistungen für die Lüftungstechnik. In diesem Zusammenhang hat der AN den AG bei der Vorbereitung der Vergabeunterlagen zu unterstützen. Die Unterstützung beinhaltet unter anderem die Aufstellung und Beschreibung der zu prüfenden Materialien, Bauteile, Anlagen und –teile gemäß den technischen Anforderungen sowie den geltenden Vorschriften und Verordnungen, bspw. PrüfVO NRW. Ferner sind die zugehörigen Unterlagen (Planunterlagen etc.) durch den Auftragnehmer zusammenzustellen.
- (12) Der AN hat in jeder Phase die Notwendigkeit der Einbindung von weiteren Sonderfachleuten zu prüfen, mit dem AG abzustimmen und zu dokumentieren.
- (13) 1. Der AN verpflichtet sich Änderungen des Bausolls (Festschreibung mit Freigabe der Entwurfsplanung) durch Projektänderungsanträge anzuzeigen. Dies gilt auch für Änderungen, welche von dem AG selbst verursacht werden. Pläne sind mit einem Änderungsindex (Nr. inkl. Änderungsvermerk) zu versehen. Das Datum des Planstandes ist fortlaufend anzupassen.
2. Der Projektänderungsantrag muss sämtliche Kostenauswirkungen (inkl. KG 700, Honorarangaben inkl. Nebenkosten und etwaigen Zuschlägen) beinhalten, damit das Budget

ordnungsgemäß fortgeschrieben werden kann. Eine Budgetfortschreibung findet jedoch nur statt, sofern der Bauherr nachträglich das Bausoll ändert. Eine Budgetfortschreibung findet folglich nicht bei Leistungen, welche zur Erreichung eines funktionierenden und für die gewöhnliche Verwendung geeigneten Gebäudes notwendig sind, statt („vergesene Leistungen“; bspw. bei einer fehlenden Elektrounterverteilung etc.).

- (14) Der AN präsentiert die Ergebnisse jeder Leistungsphase einmalig vor dem AG.
- (15) Der AN erhält sämtliche Unterlagen in Papier und digital (dwg u. pdf) per E-Mail.
- (16) Der AN wird während der Ausführungen von Bauleistungen die Baustelle stetig mit mindestens einem Objektüberwacher, welcher hinsichtlich der Ausführungsleistungen fachlich qualifiziert ist, besetzen. Zum Beginn und Ende der Ausführungsleistungen kann der AG dem AN von der Anwesenheitspflicht nach freiem Ermessen befreien, jedoch übernimmt der AG mit der Befreiung keinerlei Haftung o. ä. Der AN ist weiterhin für seine Leistungserbringung selbst verantwortlich.
- (17)
 - 1. Der AN hat für jede Vergabeeinheit eine eigenständige Ausführungsplanung zu erstellen, welche als Grundlage für die Ausschreibung der Leistung verwendet wird. Die Ausführungsplanung der jeweiligen Vergabeeinheit ist vollständig gemäß Terminplanung einzureichen.
 - 2. Der Auftragnehmer hat Unterlagen, welche an Dritte zur weitergehenden Planung übergeben werden (bspw. Planunterlagen an die Objektplanung zur Integration und Weitergabe an die Tragwerksplanung), im Plankopf freizugeben. Zu diesem Zeitpunkt dürfen die Planungen nicht mehr als „Vorabzug“ gekennzeichnet sein. Dies gilt für sämtliche Leistungsphasen.
- (18) Die Werk- und Montageplanung der ausführenden Unternehmen hat der AN innerhalb von 10 Arbeitstagen zu prüfen.
- (19)
 - 1. Die Rechnungsprüfung des Auftragnehmers hat stets innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfristen, welche sich aus dem betreffenden Vertragswerk ergeben, unter der Einräumung eines Zeitraums für die Rechnungsanweisung durch den AG von 5 Arbeitstagen, zu erfolgen.
 - 2. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Rechnungsprüfung innerhalb der Skonto-fristen, welche sich aus dem betreffenden Vertragswerk ergeben, unter der Einräumung eines Zeitraums für die Rechnungsanweisung durch den AG von 3 Arbeitstagen, vorzunehmen.

3. Mit der Rechnungsprüfung des Auftragnehmers übergibt dieser auch einen Auszug aus dem AVA-Programm, welcher den Abrechnungsstand (Abrechnungsmenge zur Auftragsmenge inkl. Prozentangabe) je Leistungsposition widerspiegelt.
 4. Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation, etc.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.
 5. Im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung und –freigabe von Bauleistungen hat der AN auch zu prüfen, ob eine Ausgleichsrechnung gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B für den AG wirtschaftlich sinnvoll ist. Eine zusätzliche Vergütung erhält der AN hierfür nicht.
- (20) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistungsverzeichnisse, die Angebotsauswertungen und die Auftragsleistungsverzeichnisse im pdf- und GAEB-Dateiformat zu übergeben.
2. Der Auftragnehmer hat die Nachtragsleistungsverzeichnisse (für die eigenen Leistungen sowie für die Leistungen der ausführenden Unternehmen) im pdf- und GAEB-Dateiformat zu übergeben.
- (21) 1. Der AN wird die Schlitz- und Durchbruchplanung bereits in der Leistungsphase 3 verbindlich anfertigen. Diese Planung dient als Grundlage für die weitere Tragwerksplanung.

§ 10

Allgemeine Rechte und Pflichten des AG

- (1) Der AG ist zur Bereitstellung der für die Vertragsdurchführung erforderlichen Pläne, Unterlagen, Verträge und Berechnungen sowie Daten und Informationen, soweit sie dem AG selbst zur Verfügung stehen, respektive der AG diese zur Verfügung stellen muss, verpflichtet.
- (2) Der AG verpflichtet sich Entscheidungen in einer angemessenen Frist zu treffen, so dass die Projektabwicklung nicht nachteilig beeinflusst wird. Überdies sind dem AN rechtzeitig die erforderlichen Vollmachten in Schriftform auszuhändigen.

- (3) Der AN hat die Planungsleistungen rechtzeitig dem AG zur Prüfung vorzulegen. Der Projektleiter des AN muss die Planungsleistungen auf Vollständigkeit prüfen und diese zur Prüfung durch den AG schriftlich freigeben. Der AG prüft die Planungsleistungen lediglich auf Plausibilität. Die Prüfung entlastet den AN im Falle einer mangelhaften Erbringung seiner Planungsleistungen nicht.

§ 11

Abnahme

- (1) Die Leistungen des AN werden förmlich abgenommen. Hierzu erstellen der AN und der AG nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter - gegebenenfalls auch nach Vertragsschluss beauftragter weiterer - Leistungen des AN ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Für Teilabnahmen gilt Abs. (1) entsprechend.
- (3) Die Frist für eine Zustandsfeststellung gemäß § 650g BGB muss mindestens 21 Kalendertage betragen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12

Mängel und Verjährung der Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche des AG richten sich nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff BGB.
- (2) Die Mängelansprüche des AG gegen den AN verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 11 dieses Vertrages.

§ 13

Versicherungen

- (1) 1. Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN hat der AN eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN den Versicherer wechselt. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| a) für Personenschäden | 3,0 Mio. EUR |
| b) für sonstige Schäden | 5,0 Mio. EUR |

2. Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr 2-fach zur Verfügung stehen.

3. Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der AN unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den AG. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

4. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

- (2) Legt der AN einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangens der AG die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der AG dem AN eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der AN seiner Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 14

Kündigung

- (1) Die Kündigung des Vertrages kann nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgen, siehe insbesondere §§ 648 und 648a BGB.
- (2) Eine Kündigung dieses Vertrags bedarf entsprechend § 650h BGB in jedem Fall der Schriftform.
- (3) Die Leistungsstandfeststellung für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a Abs. 4 BGB gilt gleichermaßen auch für den Fall der ordentlichen Kündigung des AG nach § 648 BGB.
- (4) Die Frist für eine Leistungsstandfeststellung gemäß Abs. (3) muss mindestens 21 Kalendertage betragen. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15

Herausgabe

- (1) Die von dem AN für den AG gefertigten und beschafften Pläne und Unterlagen sind dem AG in 1-facher Ausfertigung in Papierform und außerdem digital im Ursprungsdateiformat als auch im pdf-Format spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase auszuhändigen. Darüber hinaus sind die Planunterlagen in vorgenannter Anzahl zum Zeitpunkt der Zwischenpräsentation in der LP 2 und 3 zu übergeben. Im Falle von Planungsfortschreibungen und Planungsaktualisierungen wird von jedem neuen Planstand eine Papierausfertigung in vorgenannter Anzahl übergeben. Mit Übergabe der vorgenannten Papierausfertigungen gehen diese in das Eigentum des Empfängers über.
- (2) An die Übergabe von Unterlagen gemäß Absatz (1) werden folgende Anforderungen gestellt:
 - a) Sofern die Unterlagen farbige Elemente aufweisen, sind diese in Farbe zu übergeben. Planunterlagen sind nach Vorgabe der DIN-Norm zu falten, mit Heftstreifen zu versehen und in einem beschrifteten Ordner abzugeben.
 - b) Die digitalen Unterlagen sind gemäß den Organisationsvorgaben der Projektsteuerung zu benennen und zu sortieren.
 - c) Der AN übergibt mit den Planunterlagen stets eine aktualisierte Planliste, welche mindestens den Inhalt, Status der Planunterlagen, Index und das Datum beinhaltet.
- (3) Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen dem AG zurückzugeben.

§ 16

Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte, Geheimhaltung

- (5) An den von dem AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen, wie insbesondere den Planungen nach Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind – gleich in welcher medialen Bekanntgabe - nicht Bestandteil dieses Vertrages. Die Geltung wird ausgeschlossen.
- (1) § 3, überträgt der AN hiermit auf den AG das ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungs- und Änderungsrecht.

- (2) Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberschutz, so kann der AG die Planung des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.
- (3) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn geltend gemacht werden.
- (5) Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG Veröffentlichungen über das Bauwerk oder die bauliche Anlage tätigen.
- (6) Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz den der AG durch die notwendige Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.
- (8) Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm vom AG übermittelten Informationen bezüglich des Projekts als vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich weiter, seine Mitarbeiter/innen entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten nicht für Informationen, die der AN nachweislich bereits vor Mitteilung durch den AG bekannt waren, die der AN rechtmäßig von Dritten erhalten hat oder erhält,

die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt werden.

§ 17

Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW

Der AN ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

(1) Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1. Der AN ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

aa) eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

bb) eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

cc) einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet. Dies gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.

2. Der AN trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1 genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

(2) Kontroll- und Prüfrecht

Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der unter (1) Ziffer 1 genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

1. dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

2. seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

1. Der AG kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der AN eine Pflicht aus (1) Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der AN nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus (1) Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der AN seinen Pflichten aus (1) Ziffer 2. nicht nachkommt.

2. In den in (3) unter Ziffer 1. genannten Fällen verpflichtet sich der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den AG ist

nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des AG angerechnet.

3. Im Übrigen berühren Ziffer 1. und 2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage zum Ingenieurvertrag für Technische Ausrüstung
